

## DIE DEUTSCHEN ORDENSARCHIVE IN IHRER ZEIT. AUFGABEN UND HERAUSFORDERUNGEN HEUTE\*

*Clemens Brodkorb\*\**

### 1. Die Orden sind wieder da, weil sie unsterblich sind – Anmerkungen zur deutschen Ordens-(archiv)landschaft

Als vor neun Jahren der 200. Jahrestag des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 begangen wurde, erfuhren die Klöster in Deutschland über die engeren kirchenhistorisch interessierten Kreise hinaus eine breite Aufmerksamkeit<sup>1</sup>. Weltliche Landesherren, die infolge des Friedens von Lunéville Territorialverluste auf linksrheinischem Gebiet hatten hinnehmen müssen, wurden damals mit enteignetem kirchlichen Besitz entschädigt. Unter den Stichworten „Verlust und Gewinn“ – so der Titel einer Ausstellung der Freisinger Dombibliothek<sup>2</sup> – wurde der Ereignisse vor 200 Jahren gedacht, wurde Bilanz gezogen über die Verluste, welche die Ordensgemeinschaften durch aufklärerische Regierungen erleiden mussten, wurden die Schicksale der betroffenen Ordensmitglieder ebenso in den Blick genommen wie die der Klostergebäude, Klosterbibliotheken und –archive, aber auch die unmittelbaren und langfristigen Folgen für das Gemeinwesen etwa hinsichtlich des Sozialwesens, des Schulwesens und des kulturellen Erbes.

Zugleich war immer wieder von einem Gewinn die Rede, welcher der Kirche daraus erwuchs, dass sie nun, von mancher weltlichen Last befreit, vor allem auf ihre seelsorglichen Aufgaben beschränkt war. Das Ordensleben, das er-

\* Beim folgenden Beitrag handelt es sich um das Manuskript des unter diesem Titel im Rahmen der Tagung der “Associazione Cultori di Storia Salesiana (ACSSA)” am 2. November 2012 in München gehaltenen Vortrags. Der Vortragsstil wurde unverändert beibehalten und der Text nur mit den notwendigsten Nachweisen versehen.

\*\* Leiter des Archivs der Jesuiten in München (Bayern).

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise: Marcel ALBERT, *Die Gedenkveranstaltungen zum 200. Jahrestag der Säkularisation 1803-2003. Ein kritischer Überblick*, in “Römische Quartalschrift” 100 (2005) 240-274.

<sup>2</sup> Sigmund BENKER – Roland GÖTZ – Peter PFISTER, *Verlust und Gewinn. Die Säkularisation im Bistum Freising aus Sicht von Dombibliothek und Diözesanarchiv*. Eine Ausstellung der Dombibliothek Freising (Diözesanbibliothek des Erzbistums München und Freising) und des Archivs des Erzbistums München und Freising. Freising 2003.

stickt schien, brach sich neue Bahn und setzte schon wenige Jahrzehnte später zu neuer Blüte an. In einer Ausstellung zur Säkularisation im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München konnte dies durch die Gegenüberstellung zweier Karten der Klosterlandschaft Bayerns in den Grenzen des heutigen Freistaats für die Zeit um 1800 und um 1900 sehr anschaulich gemacht werden<sup>3</sup>. Die Zahl der Klöster hatte sich kaum hundert Jahre nach der Säkularisation nicht nur erholt, sondern vervielfacht. Ihre Gesamtzahl war im Vergleich zum Stand von 1800 um das Zweieinhalbfache gestiegen, die Zahl der Standorte hatte sich mehr als verdoppelt, was sich nicht zuletzt der intensiven Förderung des Landesherren, König Ludwig I. (1825-1848), verdankte. Ähnliches ließe sich für andere Territorien zeigen, etwa für Preußen und Friedrich Wilhelm IV. (1840-1861). Die Orden waren wieder da, „weil sie unsterblich sind“, wie es der französische Dominikanerpater Dominique Lacordaire (1802-1861) formulierte („Eichen und Mönche sind unsterblich“)<sup>4</sup>. Mit dieser Aussage wollte er wohl vor allem darauf hinweisen, dass die Orden konstitutiv zur Kirche gehören.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts festigten sich zunächst jene Klöster, welche der Aufhebung in der Säkularisation entgangen waren. Abhängig von den politischen Rahmenbedingungen kam es dann – wie eben in Bayern unter König Ludwig I. oder in Preußen unter König Friedrich Wilhelm IV. – zu Neugründungen oder zur Neubelebung noch bestehender Klöster. Das eigentlich Neue in der deutschen Ordenslandschaft aber waren die eher großräumig organisierten Kongregationen mit Mutterhäusern und Filialen, die seitdem an die Seite der klassischen Orden traten. Nicht zuletzt der Verzicht auf die feierlichen Gelübde zu Gunsten nur einfacher Gelübde entsprach – etwa wegen des Verzichts auf die strenge Klausur – deren hauptsächlichen Arbeitsgebieten in Erziehung, Armen- und Krankenpflege.

Der Wegfall von einschränkenden (staatlichen) Gesetzesbestimmungen führte zu regelrechten Gründungswellen. Vor allem nach Beilegung der Kulturkämpfe kam es noch einmal zu einem enormen Zuwachs, der auch mit der demographischen Entwicklung zusammenhing, da die Mehrzahl der Ordensberufe aus kinderreichen (katholischen) Familien kam. Auch neue Herausforderungen wie die Kolonialmission spielten dabei eine Rolle. Am Vorabend des ersten Weltkrieges

<sup>3</sup> *Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen*. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, hg. v. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns). München 2003, hier: 217-221 (Kat.-Nr. 226).

<sup>4</sup> Henri-Dominique LACORDAIRE, *Die geistlichen Orden und unsere Zeit*; insbesondere über die Wiederherstellung des Prediger-Ordens in Frankreich (Augsburg 1839), 6-7. – Zit. nach: Peter HÄGER, „Die Ordens sind wieder da, weil sie unsterblich sind!“ (Lacordaire). *Aufbruch und Neuansätze im katholischen Ordenswesen des 19. Jahrhunderts am Beispiel Preußens*, in „Ordens-Korrespondenz. Zeitschrift für Fragen des Ordenslebens“ 44 (2003) H. 2, 195-207, hier: 195.

gab es kaum noch eine größere Pfarrei ohne zumindest eine dort angesiedelte Ordensniederlassung. Auch die teilweise schweren Verluste im Ersten Weltkrieg konnten diesen Aufschwung nicht stoppen. In der Zwischenkriegszeit erreichte dieser seinen Höhepunkt (Höchststand der Mitgliederzahlen 1940). Vom Aderlass in der NS-Zeit aber erholten sich die meisten Gemeinschaften nicht.

Seit den 1960er Jahren setzte vielmehr bei den meisten Orden und Kongregationen ein kontinuierlicher Mitgliederschwund ein, der seine Ursache in der demographischen Entwicklung, der nachlassenden kirchlichen Bindung (Abschmelzen des katholischen Milieus), aber auch im veränderten Selbstverständnis der Orden hatte. Zugleich kam es zu neuen Aufbrüchen, wie sie sich etwa in den Säkularinstituten zeigten, die nicht zu den Orden und Kongregationen im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (CIC/1917) zählten.

Trotz verschiedener Aufbrüche bestimmten nun im hohem Maße Nachwuchsmangel, Mitgliederrückgang und Austritte die Lage der Ordensgemeinschaften. Auch die vielfältigen Bemühungen um eine neue Gestalt nach dem II. Vatikanischen Konzil erzielten nicht den erhofften Erfolg, lagen doch die Ursachen des Rückgangs nicht nur in veralteten Lebens- und Erscheinungsformen<sup>5</sup>. Vielmehr hingen sie mit den gesamtgesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen zusammen.

Die hier kurz umrissene Entwicklung spiegelt sich in ihren Konsequenzen in unseren Archiven, nicht nur in deren Überlieferung, sondern auch und vor allem in den Herausforderungen, vor die sich die Ordensarchive heute gestellt sehen, wenn etwa abzusehen ist, dass die Gemeinschaft, die seit zwanzig Jahren keinen einzigen Eintritt mehr zu verzeichnen hatte, in zwanzig Jahren nicht mehr existieren wird. Oder wenn dem Provinzarchiv einer Gemeinschaft pro Jahr Archivgut von zwei, drei oder mehr aufgelösten Niederlassungen sowie von 15, 20 oder mehr verstorbenen Mitbrüdern oder Mitschwestern zuwächst. Oder wenn die Archive von zwei, drei oder mehr (wie im September 2004 bei den Englischen Fräulein/Congregatio Jesu: acht) bisher selbstständigen Provinzen zusammenzuführen sind.

## 2. Eigenheiten unserer Ordensarchive

### 2.1. Allgemeines

Archive unterscheiden sich zunächst grundsätzlich nach ihrer Zuständigkeit: Behörden- bzw. Verwaltungsarchive (staatliche und kommunale Archive),

<sup>5</sup> Vgl. Martin LEITGÖB, *Die Orden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil: Erneuerung, Krise, Transformation*, in Erwin GATZ (Hg.), *Klöster und Ordensgemeinschaften*. (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – Die Katholische Kirche, Bd. VII). Freiburg – Basel – Wien 2006, 369-411, hier: 382-386.

Haus-, Herrschafts- oder Familienarchive, Wirtschaftsarchive, Hochschularchive und Archive wissenschaftlicher Einrichtungen oder – im kirchlichen Bereich – Bistums- und Pfarrarchive als Gedächtnis kirchlicher Behördenstruktur und gelebter Religiosität.

Im Vergleich mit diesen Archivtypen ist ein Ordensarchiv, das Archiv einer Lebens- und Dienstgemeinschaft, nicht sofort und eindeutig festzulegen, denn es enthält zumindest zwei Merkmale: Einerseits ähnelt es einem Behördenarchiv, da es Schriftgut bewahrt, das in der Verwaltung des Ordens entstanden ist (z. B. Unterlagen der Leitung wie Protokolle, Akten der Oberen, Schriftgut des Sekretariats). Zum anderen trägt es aber auch den privaten Charakter eines Familienarchivs, da es Dokumente enthält, die den Orden als Lebensgemeinschaft, als geistliche Familie, deren Spiritualität, betreffen. Hierhin gehören etwa die Personalakten der Mitglieder, die Unterlagen zur Aufnahme von jungen Mitgliedern, zur Ausbildung und evtl. zur Trennung von der Gemeinschaft, zur Liturgie etc. Auf Grund eines spezifischen Apostolates oder einer regen Wirtschaftstätigkeit eines Ordens kann das Archiv auch Züge eines Schul- bzw. Internatsarchivs, eines medizinischen oder Wirtschaftsarchivs annehmen.

So liegt es auf der Hand, dass sich auf Grund der Tatsache, dass ein Ordensarchiv das Leben (auch das Privatleben) von Menschen aufzeigt, aber auch das auf die Öffentlichkeit gerichtete Wirken der Gemeinschaft in apostolischer, sozial-karitativer oder Bildungstätigkeit im Archiv widerspiegelt, ein gewisses Spannungsverhältnis für die Benutzung des Archivs ergibt. In jedem Fall wird auf Seiten des Archivars wie auch auf Seiten der Benutzer großes Fingerspitzengefühl nötig sein, um die (berechtigten) Wünsche der historischen Forschung und die schützwürdigen Belange der Ordensmitglieder in Übereinstimmung zu bringen.

Ein zweites Spezifikum unserer Ordensarchive besteht darin, dass sie meist keine rein historischen Archive im Sinne des Can. 491 § 2 CIC/1983 sind, d. h. Orte der dauerhaften Aufbewahrung von Unterlagen mit historischer Bedeutung, sondern oft auch Registratschriftgut aufbewahren, also Schriftgut, auf das von Seiten der Verwaltung durchaus noch zurückgegriffen wird. Unsere Ordensarchive übernehmen also häufig auch die Funktion einer (Alt-)Registratur, eines Verwaltungsarchivs (vgl. auch unten). Dies ist deshalb von Bedeutung, weil im Unterschied zu historischem Archivgut Registraturgut anders zu behandeln und deshalb auch räumlich vom eigentlichen Archivgut zu trennen ist. Es unterliegt nicht dem Archivrecht und ist von einer Benutzung durch Dritte ausgeschlossen.

## 2.2. *Personelle Ausstattung*

Ohne in unzulässiger Weise verallgemeinern zu wollen, so ist doch festzustellen, dass unsere Ordensarchive in personeller Hinsicht in der Regel nicht sehr opulent ausgestattet sind – sowohl was die Zahl als auch was die Qualifikation der Mitarbeiter betrifft. Soweit die Archive Ordensmitgliedern anvertraut sind, können diese der Archivarbeit meist nur neben möglicherweise mehreren

anderen Aufgaben nachgehen. Oft werden Ordensleute in durchaus fortgeschrittenem Alter nach dem Ausscheiden aus anderen Funktionen mit der Archivarbeit betraut. Dass ihre Schaffenskraft mit den Jahren zunehmend eingeschränkt ist, liegt auf der Hand.

Ein nicht zu übersehender Vorteil, wenn Ordensmitglieder ihr Archiv verwalten, ist die Tatsache, dass sie mit der Struktur und der Spiritualität der Gemeinschaft sehr vertraut sind und ein hohes Maß an Identifikation mit „ihrem“ Archiv gegeben ist.

Wenn Gemeinschaften an ihrem Archiv interessiert und zu gewissen Investitionen dafür bereit sind, dann werden heute aber immer öfter auch weltliche Kräfte angestellt, die befristet, in Teilzeit, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich entweder die Aufgabe eines Archivars/einer Archivarin oder aber ein bestimmtes Projekt (z. B. Ordnung und Verzeichnung) übernehmen. Dies ist in der Regel einer Professionalisierung der Archivarbeit sehr zuträglich.

### *2.3. Nutzung*

Auf Grund der schon beschriebenen Eigenart, dass es sich bei Ordensarchiven sowohl um Archive einer Lebensgemeinschaft als auch einer Dienstgemeinschaft handelt, sind viele Ordensobere/-innen reserviert, fremden Personen (auch wenn sie ein berechtigtes, etwa historisches Interesse haben) den Zugang zum Archivgut der Gemeinschaft zu gewähren. Andererseits setzt sich auch im kirchlichen Bereich zunehmend die Auffassung durch, dass die Archive der Forschung zu öffnen sind. Dass die Ordensarchive nicht nur zu kirchenhistorischen, sondern etwa auch zu soziologischen, bildungspolitischen oder medizinhistorischen Fragestellungen manche Antwort bereithalten, ist kaum zu bestreiten.

Um einen Ausgleich zwischen der Privatsphäre der Ordensgemeinschaft und einem berechtigten Forschungsinteresse zu schaffen, bieten sich Benutzungsordnungen an, die vom jeweils gültigen Archivrecht ausgehen und für Archivträger und Benutzer verbindlich sind.

## **3. Die Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive (AGOA)**

Bereits im Jahre 1898 schlossen sich die deutschen Ordensoberen zusammen, „um ihre Interessen in Kirche und Gesellschaft gemeinsam zu vertreten und sich gegenseitig zu helfen, das Ordensleben in seinen vielfältigen Phasen und Aspekten und in den immer neuen Herausforderungen der sich wandelnden Zeit zu verwirklichen“<sup>6</sup> (VDO = Vereinigung deutscher Ordensoberen).

<sup>6</sup> Vgl. <http://www.orden.de/index.php?rubrik=13&seite=t1s&PHPSESSID=gicjti9hi9etfkjvt76qdpqb5>, 8. Juli 2012.

1954 folgten die Ordensoberinnen (VOD = Vereinigung Deutscher Ordensoberinnen) und 1958 die Oberen der Brüderorden (VOB = Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden). Vor einigen Jahren (2006) schließlich wurden diese drei Arbeitsgemeinschaften zur „Deutschen Ordensoberenkonferenz“ (DOK) vereinigt. Angesichts dieser schon 125 Jahre währenden Geschichte der Zusammenarbeit von Ordensleuten auf den verschiedenen Feldern ihres Wirkens fanden sich die Archivarinnen und Archivare der Gemeinschaften erst relativ spät zusammen, obwohl zahlreiche Ordensgemeinschaften geordnete, teilweise auch für die Forschung zugängliche Archive ihrer selbstständigen Klöster, ihrer Provinzbehörden, Häuser und Einrichtungen unterhielten.

Im Mai 1997 kamen im Exerzitienhaus der Diözese Würzburg, dem ehemaligen Zisterzienserinnenkloster Himmelspforten, mehr als 100 Ordensarchivarinnen und Ordensarchivare zu einer Fachtagung zusammen, die als „Initialzündler für eine zukünftige Arbeitsgemeinschaft verstanden“ wurde und heute als Gründungstagung der „Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive“ (AGOA) gilt. Bereits seit den 1970er Jahren hatten im Bereich der Frauenorden (die bis heute rund drei Viertel der AGOA-Mitglieder ausmachen) jährliche Archivkurse mit jeweils 20 bis 30 Teilnehmerinnen stattgefunden. Die Bemühungen zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ordensarchivarinnen und –archivare reichten bis in die 1980er Jahre zurück. Dass sie schließlich erfolgreich waren, verdankte sich nicht zuletzt Impulsen von außen, insbesondere von Seiten der Ordensobernenkonferenzen, aber vor allem auch der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland (in der die Bistumsarchive vereinigt sind)<sup>7</sup>.

Zu den Aufgaben der AGOA zählen Erfahrungsaustausch und Weiterbildung vor allem auf den jährlichen Fachtagungen. Die jeweils dreitägigen Tagungen sind geprägt von archivtheoretischen und archivpraktischen Referaten, wobei auch der historische Hintergrund des Tagungsortes einbezogen wird (Vortrag, Exkursion).

Ferner organisiert die AGOA Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ordensarchivarinnen und –archivare, in der Regel in Zusammenarbeit mit der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland (z. B. sog. Regionaltreffen). Zu ihren Aufgaben gehört auch die Abstimmung gemeinsamer fachlicher und rechtlicher Interessen der Ordensarchive und die Erarbeitung entsprechender Empfehlungen und Vorlagen für den Vorstand der DOK (Handreichungen, Leitlinien, kirchliches Archivrecht etc.) und schließlich die Vertretung der Interessen der Ordensarchive im öffentlichen und kirchlichen Bereich, vornehmlich in der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive.

<sup>7</sup> Vgl. Protokoll der 1. Fachtagung für Ordensarchivarinnen und -archivare am 26./27. 5. 1997 in Würzburg-Himmelspforten, hier in: Archiv der Deutschen Provinz der Jesuiten, Abt. AGOA, Nr. 1.1.1 A – 1.

## 4. Rechtliche Grundlagen für unsere Ordensarchive

In der kirchenrechtlichen Literatur wird das Ordensarchiv praktisch nicht thematisiert<sup>8</sup>. Auch die kanonistischen Beiträge zum kirchlichen Archivwesen insgesamt sind eher selten und haben vor allem die Diözesan- und die Pfarrarchive im Blick.

Zunächst unterliegen die Ordensarchive selbstverständlich den rechtlichen Regelungen, denen alle kirchlichen Archive unterliegen, und zwar sowohl den gesamtkirchlichen als auch den partikularkirchlichen Normen. Daneben existieren aber auch im Eigenrecht zumindest einiger Ordensgemeinschaften Bestimmungen hinsichtlich des Archivs.

### 4.1. *Universalrecht*

Was die universalkirchlichen Bestimmungen betrifft, so ist zunächst hinzuweisen auf die für das Archivwesen der Ordensgemeinschaften zuständigen Behörden, nämlich die „Kongregation für die Institute des gottgeweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens“ („Religiosenkongregation“) und die „Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche“.

Bezüglich der „Religiosenkongregation“ wird man von einer weitgehend (nur) formalen Zuständigkeit für das Archivwesen der Ordensgemeinschaften ausgehen müssen, was sich etwa an vielen Ordenssatzungen feststellen lässt, in denen – obwohl von der Kongregation gebilligt – das Archivwesen keine Rolle spielt.

Anders verhält es sich wohl mit der relativ jungen, erst 1988 eingesetzten „Kulturgüterkommission“. Wenn auch die Ordensarchive nicht ausdrücklich unter ihren Zuständigkeiten genannt werden, so zählen diese doch zweifellos darunter. Mit ihrem bekannten Schreiben vom 2. Februar 1997 über „Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive“<sup>9</sup> hat die Kommission bis heute Maßstäbe für die kirchliche Archivarbeit im Allgemeinen und damit auch für die Ordensarchive im Besonderen gesetzt.

Der „Codex Iuris Canonici“ (CIC) von 1983 erwähnt die Ordensarchive als solche nicht *expressis verbis*, enthält gleichwohl aber Aussagen, die diese der Sache nach betreffen, entweder in Form von Bestimmungen, die allgemein für

<sup>8</sup> Vgl., auch zum Folgenden: Stephan HAERING, *Ordensarchiv und Kirchenrecht*, in *Die Orden im Wandel. 50 Jahre Superiorenenkonferenz*. (= OrdensNachrichten 05+06/2009). Wien 2009, 106-125, hier: 107, Anm. 4.

<sup>9</sup> PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DIE KULTURGÜTER DER KIRCHE, *Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive*. Schreiben vom 2. Februar 1997; Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers. (= Arbeitshilfen 142, hg. v. d. Deutschen Bischofskonferenz). Bonn 1998. – Text beispielsweise unter: <http://www.kirchliche-archiv.de/LinkClick.aspx?fileticket=e8EODAybAck%3d&tabid=63>.

kirchliche Rechtspersonen und deren Organe gelten, oder aber auch durch analoge Anwendung jener (archivrechtlichen) Normen, die für den Bereich der Teilkirchen (Diözesen etc.) erlassen worden sind. Hinzuweisen ist etwa darauf, dass die recht ausführlichen Bestimmungen zum Archivwesen der Diözesankurie (can. 486-491) oder die Bestimmungen über die pfarrlichen Bücher (can. 535) oder jene über die Amtspflichten der Verwalter (can. 1284) analog auf den Ordensbereich anzuwenden sind.

#### 4.2. *Eigenrecht*

Die Bilanz einer Erhebung unter den deutschen Ordensarchivarinnen und –archivaren 2009 durch die AGOA bzgl. der Bestimmungen im Eigenrecht der Gemeinschaften zum Archiv war eher ernüchternd: In den Konstitutionen der Mehrzahl der Gemeinschaften kommt das Archiv nicht vor oder es weisen lediglich knappe Passagen auf die Existenz eines Archivs hin, ohne dass sich dabei aber Regelungen über die Führung oder den Geschäftsgang des Archivs finden. Dies muss aber nicht notwendig als Geringschätzung des Archivs (und der darin Beschäftigten) interpretiert werden (obwohl es die auch gibt), sondern dürfte in erster Linie mit der Genese von Ordenssatzungen zusammenhängen, die sich an den ordensrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches orientieren (das, wie oben dargestellt, die Ordensarchive nicht ausdrücklich nennt).

Ausnahmen, wie etwa das Eigenrecht der Gesellschaft Jesu, sind wohl mit der ausgeprägten Tradition der Pflege und Erforschung der eigenen Geschichte zu erklären. Das Eigenrecht der Jesuiten enthält relativ ausführliche Regelungen zum Archivwesen („Practica quaedam“, „Manuale practicum iuris Societatis Jesu“).

Mit Datum vom 18. Oktober 2003 wandte sich zudem der damalige Generaloberer der Gesellschaft, Pater Peter-Hans Kolvenbach, mit einer detaillierten Handreichung (79 Nummern) an die Oberen. Diese trug den Titel „Praktische Vorschläge betr. die Archive der Provinzen, Häuser und Apostolischen Werke“ und ging auf eine Tagung der Jesuitenarchivare der gesamten SJ 2001 in Rom zurück. In seinem Anschreiben weist der General auf die große Bedeutung hin, welche die Gesellschaft Jesu seit den Zeiten des hl. Ignatius den Archiven zugemessen hat. Als historisches und kulturelles Erbe unserer Spiritualität und unserer Sendung haben die Archive eine wissenschaftliche und eine apostolische Dimension, die weit über den rein administrativen Charakter hinausreichen. Als „Orte der Erinnerung“ werden sie zu machtvollen Instrumenten bei der Evangelisation der Kulturen.

#### 4.3. *Kirchliche Archivordnung (KAO)*

Auch wenn die Regelungspraxis in der SJ eher zu den (positiven) Ausnahmen zählt, gab und gibt es auch im übrigen Ordensbereich Bemühungen, sich



der Tatsache, dass ein Ordensarchiv nicht ohne Ordnung auskommen kann, zu stellen. Der Aufgabe zur Erarbeitung schriftlicher Archivordnungen stellten sich die Ordensobernkongressen, indem am 8. Juni (VOD) bzw. am 26. Juni 1990 (VDO) die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Ordensinstitute, Säkularinstitute und Gesellschaften des gottgeweihten Lebens in der Katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland“<sup>10</sup> als Beschlussempfehlung verabschiedet wurde.

Dabei handelte es sich um eine in Verbindung mit der „Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland“ erarbeitete Adaption der von der Deutschen Bischofskonferenz 1988 für die Diözesanarchive erlassenen „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“ (KAO). Ähnliches ist für eine derzeit im Entstehen begriffene neue „Kirchliche Archivordnung“ vorgesehen.

Wie die (allgemeine) KAO durch den einzelnen Bischof jeweils für die entsprechende Diözese in Kraft gesetzt werden muss, so gilt dies auch für die Ordensfassung, die der höhere Obere/die höhere Oberin (Abt/Äbtissin, Provinzial/Provinzialin, etc.), für seinen/ihren Bereich in Kraft setzen muss. Dies ist in der Vergangenheit in einer Reihe von Gemeinschaften geschehen, weitere Gemeinschaften folgen in ihren Archiven zumindest faktisch den Regelungen dieser Anordnung.

## 5. Eigenarten der Schriftgutverwaltung der Orden

„Das Archiv beginnt in der Behörde“ – dies gilt natürlich auch für die Ordensarchive, vielleicht aber in anderer Weise als für die „ordentlichen“ Behördenarchive, bei denen eine geordnete Schriftgutverwaltung (Aktenplan), ein professionelles „Zwischenarchiv“ (eine Registratur) etc. den Weg des Schriftguts von der Behörde, aus der Abteilung, vom Sachbearbeiter etc. bis ins Archiv strukturieren. Anders ist die Lage wohl in vielen der kleinen Ordensverwaltungen, der Abteien, Mutterhäuser, Provinzialate etc. bestellt. Hier könnte man gelegentlich vielleicht formulieren: „Die *Probleme* des Archivs beginnen in der Behörde.“

Das Archiv einer Ordensprovinz beispielsweise ist in der Regel zuständig für die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Provinzbehörde, der Häuser der Provinz, der Mitglieder der Provinz (Personennachlässe) und der Werke/Einrichtungen der Provinz entstehen. In den meisten Fällen arbeiten an diesen Stellen nur wenige Personen, oft auf Einzelposten, oft nicht speziell oder nur wenig ausgebildet (nur versehen mit der priesterlichen „Amtsgnade“), die noch dazu auf bestimmten Positionen relativ oft wechseln

<sup>10</sup> Text unter: [http://www.orden.de/index\\_oa.php?rubrik=70&seite=archiv&id=67](http://www.orden.de/index_oa.php?rubrik=70&seite=archiv&id=67), 11. Juli 2012.

(Amtszeiten von fünf oder sechs Jahren), so dass immer wieder Mitarbeiter von neuem „angelernt“ werden müssen, personengebundenen Wissen um Vorgänge und Abläufe verloren geht etc. Aktenpläne fehlen oft vollständig oder werden nicht oder falsch angewendet. Einziges Ordnungsmoment sind dann die Rückenbeschriftungen der Aktenordner, die einfache Serienakten kennzeichnen („Korrespondenz mit A bis C“, „... D bis F“ etc.). Aus Kostengründen, fehlender Einsicht oder anderen Gründen wird selbst auf einfachste Registraturhilfsmittel verzichtet. Die Ablage erfolgt unter Vermischung der Provenienzen nach Pertinenz, so dass die Entstehungszusammenhänge später oft nur mit großer Mühe rekonstruiert werden können.

In der schriftlichen Überlieferung entstanden bereits früher große Lücken mit dem flächendeckenden Einsatz des Telefons; Entscheidungen wurden nun nicht mehr schriftlich, sondern am Telefon vorbereitet oder gar getroffen (ohne dass Gesprächsvermerke angefertigt wurden). Heute aber, im Zeitalter der E-Mail drohen Informationsverluste dramatischen Ausmaßes. Der Amtsträger, der nicht nur seine private Korrespondenz nicht von der amtlichen getrennt, sondern auch die zunehmend nur noch elektronisch geführte Korrespondenz ausschließlich auf seinem (persönlichen) Notebook gespeichert hat, das er nach Ende seiner Amtszeit an seinen neuen Wirkungsort mitnimmt (und irgendwann durch ein neues Notebook ersetzt), produziert Überlieferungslücken, die ganze Amtszeiten umfassen. Andererseits gibt es natürlich auch Amtsträger, die sich dieser Problematik bewusst sind und die (dienstliche) Korrespondenz fein säuberlich gespeichert auf Disketten oder ähnlichen Medien hinterlassen. Gelangen diese Jahre oder Jahrzehnte später ins Archiv, fehlen Hard- und Software, um die Daten noch lesbar zu machen, oder ist einfach allein der zeitliche Aufwand, die (oft wenig strukturiert abgelegten) Dateien zu sichten, so groß, dass eine sachgerechte Bewertung und Archivierung den Archivar/die Archivarin vor große Probleme stellt.

Während es augenblicklich in den kleinen Verwaltungen der Ordensgemeinschaften noch praktikabel erscheint, elektronische Unterlagen vor ihrer Ablage in analoge umzuwandeln (Ausdrucken der E-Mail), also klassisch zu registrieren (und später zu archivieren), spricht unterdessen viel dafür und wenig dagegen, dass dies mit dem Fortschreiten der technischen Entwicklung schon bald nicht mehr möglich sein könnte. So werden sich wohl auch die Ordensverwaltungen schon bald mit der möglichen Einführung von Dokumentenmanagementsystemen (DMS) auseinandersetzen müssen, was wiederum nicht ohne Einbeziehung der Ordensarchive geschehen kann. Die vergleichsweise großen technischen und nicht zuletzt auch finanziellen Herausforderungen auf diesem Gebiet lassen es angeraten erscheinen, diese Fragen möglicherweise gemeinsam etwa auf der Ebene der AGOA oder der DOK anzugehen. Während die Ordensarchivare in der AGOA vereinigt sind und solche und ähnliche Fragen dort zur Sprache kommen und ggf. einer Lösung zugeführt werden können, fehlt eine solche Arbeitsgemeinschaft auf der Registraturebene, wie es sie für die deutschen Diözesen mit der „Registraturleiterkonferenz“ gibt. Will man den „Pro-

blemen des Archivs, die in der Behörde beginnen“, begegnen, werden also wohl die Archivare/-innen aktiv werden müssen.

Um für die Verwaltungen und anderen schriftgutproduzierenden Stellen der Ordensgemeinschaften gewisse Standards in der Schriftgutverwaltung anzuregen, hat die AGOA eine Handreichung zur Schriftgutverwaltung erarbeitet, die auf der Website der Arbeitsgemeinschaft zum Download zur Verfügung steht.

## 6. Archivausstattung

Zu den Kernaufgaben des Ordensarchivars/der Ordensarchivarin gehört die konservatorische Sicherung des unikalen Kulturgutes seiner/ihrer Gemeinschaft. Zwar wird man nicht in jedem kleinen Ordensarchiv eine CO<sub>2</sub>-Löschanlage installieren können, aber auch im Ordensarchiv mit seinen eher geringen finanziellen Möglichkeiten darf auf einen gewissen technischen Mindeststandard nicht verzichtet werden. Dies bezieht sich vor allem auf: (1) das *Raumklima* (idealiter ca. 50% Feuchte bei ca. 16° C Temperatur; dabei sind geringe Abweichungen nicht so schädlich wie häufige Schwankungen Überwachung durch Messgeräte), auf (2) den Schutz vor *Schmutz*, vor *Wasserschäden* (möglichst keine Wasserleitungen im Magazinraum, Schutz gegen Regenwasser) und *Feuer* (Metallregale, Brandschutztüren, Luftzug vermeiden) sowie gegen *Diebstahl* (Schließanlage, möglichst geringe Zahl von Schließberechtigten).

Die Magazinräume sollen ausschließlich der Aufbewahrung des Archivgutes dienen und sind keine Arbeitsräume. Deshalb soll zumindest ein Büroraum für den Archivar/die Archivarin zur Verfügung stehen, in dem die anfallenden Archivarbeiten erledigt werden können, vielleicht auch ein zusätzlicher Arbeits- und/oder Lagerraum und möglichst auch ein separater Raum für die Archivbenutzer (Leseraum).

Das Archivgut selbst ist in speziellem Verpackungsmaterial aufzubewahren: metallfrei, keine Plastikmappen oder Klarsichtfolien (die Weichmacher enthalten), säurefreie Mappen, säurefreie, basisch gepufferte Kartons.

Bei der Neuausstattung eines Archivs ist der Platzbedarf gut zu bedenken. Dazu sind auch die Überlegungen der Ordensgemeinschaft einzubeziehen, für welchen Bereich das Archiv zuständig ist, ob eventuell eine Zusammenlegung von Häusern oder Provinzen geplant ist, etc. Grundsätzlich sollte die notwendige Regalfläche so kalkuliert werden, dass das vorhandene Schriftgut plus die zu erwartenden Zugänge der nächsten zwanzig Jahre aufgenommen werden können. Zusätzlich sollte Raum als Reserve zur Verfügung stehen, der im Bedarfsfall mit weiteren Regalen bestückt werden kann.

## 7. Übernahme, Bewertung, Ordnung und Verzeichnung

Auch Übernahme, Bewertung, Ordnung und Verzeichnung folgen im Ordensarchiv selbstverständlich denselben Regeln wie in anderen Archiven, doch

müssen sie eben auf die geschilderten besonderen Ausgangsbedingungen Rücksicht nehmen, die unter anderem aus den Eigenarten der (Schriftgut-) Verwaltung (wie oben dargestellt) herrühren. Die mehr oder weniger häufigen Defizite in der Verwaltung – keine (geeigneten) Aktenpläne oder keine Befolgung derselben, keine fachgerechte Ablage etc. – führen dazu, dass auch keine geregelte Abgabe an das zuständige Archiv erfolgt, ja überhaupt nicht möglich ist. Verbreitete Praxis scheint es mir zu sein, das Archiv als Aufnahmeort für „überflüssige“ Unterlagen zu verstehen (einer meiner Amtsvorgänger sprach immer vom Archiv als „qualifizierter Altpapierentsorgung der Provinz“). In der Verwaltung werden Pertinenzbestände aus ausgesonderten Teilbeständen gebildet („verkauft“, „alt“ etc.) und dann ans Archiv abgegeben. Meist fehlen nähere Erläuterungen, die oft schon deshalb nicht mehr möglich sind, weil die Aussonderung durch den Amtsvorgänger oder die Amtsvorgängerin erfolgt ist. Der Entstehenszusammenhang der Unterlagen ist dann kaum noch oder nur mit großem Aufwand zu rekonstruieren. In der Behörde erfolgen Abgaben meist unregelmäßig, aus Platzgründen („das Regal ist voll“), aus pragmatischen Überlegungen, die das Archiv nur als Entsorgungsort im Blick haben („der Provinzial ist verreist, die Sekretärin hat gerade Zeit, ein wenig „aufzuräumen“). Verbreitet scheint auch die Praxis zu sein, Urkunden und andere Dokumente, die als archivwürdig erkannt, aber in der Verwaltung nicht benötigt werden (etwa Gelübdeformeln), oder auch einzelne Vorgänge oder Teilvorgänge, teilweise sogar einzelne Blätter, direkt ans Archiv abzugeben. Die Ablage, die Formierung zu Vorgängen und Akten, muss dann im Archiv erfolgen, was sich oft über längere Zeiträume erstreckt. Das Ordensarchiv übernimmt de facto Registraturaufgaben. Überhaupt scheint dies ein Kennzeichen der meisten Ordensarchive zu sein, dass die Übergänge von der Behörde zum Archiv oft fließend sind, einerseits archivreife Unterlagen (aus teilweise irrational anmutenden Gründen) in der Verwaltung verbleiben, andererseits dem Archiv in großem Ausmaß Registraturaufgaben überlassen sind. Dass geschlossene Bestände übernommen werden können, scheint eher die Ausnahme zu sein, etwa bei Umzügen der Behörde in andere Räumlichkeiten oder – in jüngster Zeit häufiger – bei Provinzzusammenlegungen oder Aufhebung von Gemeinschaften.

Mit der problematischen Abgabep Praxis in den (kleinen) Verwaltungen hängt auch zusammen, dass sich oft nur schwierig klare Bewertungskriterien aufstellen lassen. Da meist dazu auch die personellen Ressourcen im Archiv eher bescheiden sind, ist eine sachgerechte Bewertung der übernommenen Unterlagen oft kaum möglich (es fehlt die Zeit, die „Lose-Blatt-Sammlungen“ Seite für Seite durchzusehen, Disketten am PC zu öffnen, Tonbänder abzuhören etc.). So wird man im Zweifel eher weniger als mehr kassieren (können), was je nach Ausstoß der Behörde bald zu Platzproblemen führen kann. Andererseits wird dies in Kauf zu nehmen sein, da die einmal getroffene Entscheidung zur Aufbewahrung oder Vernichtung naturgemäß unumkehrbar ist. Von besonderer Brisanz ist diese Problematik bei in verschiedenen Ordensgemeinschaften anfallenden

Massenakten aus den Werken/Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern oder Altenheimen. Zunächst sind durch das Archiv – wegen der fehlenden Registratur oder des Zwischenarchivs – auch die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu gewährleisten (mit dem entsprechenden Platzbedarf für *nicht* archivwürdiges Material, das aber eben befristet aufzubewahren ist). Über die gesetzlichen Fristen hinaus wird es aber natürlich gute Gründe geben, auch aus den Beständen der Massenakten zumindest Teile aufzubewahren (etwa für bildungsgeschichtliche oder medizinhistorische Forschungen).

Voraussetzung einer sinnvollen, fachgerechten Ordnung ist selbstverständlich ein Aktenplan, der – wo vorhanden – mit dem der Behörde bzw. der anderen abgebenden Stellen korrespondieren sollte. Für die Führung von Haus- und Werksarchiven der Ordensgemeinschaften und für den Umgang mit Nachlässen der Mitbrüder/-schwestern sind durch die AGOA Handreichungen erarbeitet worden.

Abhängig von der Größe und der Benutzungsfrequenz (intern und extern) des jeweiligen Archivs werden die Archivalien mehr oder weniger tief zu verzeichnen sein. Dabei geht es darum, die zur Benutzung in inhaltlicher Hinsicht (Auswertung, Forschung, Rückgriff der schriftgutbildenden Stellen) und in rein technischer Hinsicht (Deponieren, Ausheben, Reponieren) erforderlichen und zweckmäßigen Angaben zu ermitteln und in den Archivhilfsmitteln (Findbuch, Datenbank) festzuhalten, und zwar angesichts der allgemeinen Personalknappheit „nur“ in der jeweils notwendigen Form und Ausführlichkeit. Davon sind selbstverständlich Ausnahmen bei besonders wertvollen Beständen möglich (etwa bei Nachlässen des Gründers/der Gründerin der Gemeinschaft, bedeutender Theologen etc.). Das heißt also beispielsweise, dass man bei Nachlässen von Ordensleuten, die im Archiv vielleicht nur alle Jahre einmal benutzt werden, auf eine tiefere Erschließung eher verzichten können. Dabei nimmt man natürlich in Kauf, dass man einem Benutzer, der sich nur für ein bestimmtes Detail der Biographie des Nachlassgebers/der Nachlassgeberin interessiert, zumuten muss, den gesamten (in sich möglicherweise auch noch weitgehend ungeordneten) Nachlass durchzusehen, weil er das Gesuchte enthalten könnte. Ob der notwendige Aufwand den zu erwartenden (ungewissen) Nutzen rechtfertigt, muss dann ins Ermessen des Benutzers gestellt werden. Problematisch ist ein solches Vorgehen allerdings, wenn der entsprechende Bestand noch den geltenden Schutzfristen unterliegt oder die Möglichkeit der Verletzung schutzwürdiger Interessen Dritter besteht. Hier ist grundsätzlich anzustreben, dass einem externen Benutzer die jeweiligen Unterlagen erst nach Vorprüfung durch das Archiv vorgelegt werden.

Bei kleinen Ordensarchiven mit zudem überschaubarer Benutzerzahl wird man zudem damit leben können, dass dem Benutzer nicht für alle Bestände gedruckte oder elektronische Findhilfsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Im Gespräch mit dem Benutzer und unter Zuhilfenahme der internen Findbehelfe durch den Archivar/die Archivarin wird man den Anliegen des Be-

nutzers auch so gerecht werden können. Dass der (möglicherweise skeptische) Archivbenutzer in diesem Fall gezwungen ist, sich auf die Auswahl des Archivars/der Archivarin zu verlassen, kann wohl entsprechend in Kauf genommen werden.

Auch in einem kleinen Ordensarchiv mit begrenzter Ausstattung wird die Verzeichnung heute am PC erfolgen, auch wenn vielleicht partiell noch beispielsweise auf alte Karteikarten o. ä. zurückgegriffen wird. Ob das Verzeichnen dann lediglich in einer Textverarbeitung (MSWord etc.) oder in einer Tabellenkalkulation (Excel, Access, etc.) oder aber mit einer professionellen Archivverzeichnungssoftware erfolgt, ist vordergründig eine Frage des finanziellen Aufwandes. Da aber selbst die großen Anbieter von Archivverzeichnungssoftware (in Deutschland etwa Augias oder Faust) mittlerweile preiswertere Kompaktversionen (in der Größenordnung von ca. € 600,-) anbieten, sollten die finanziellen Aspekte zweitrangig sein in Anbetracht der Tatsache, dass die Verzeichnung mit einer in Zusammenarbeit von Archiv- und EDV-Spezialisten entwickelten Software die Arbeit deutlich erleichtert und vor allem professionalisiert.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit, Jubiläen, Festschriften, Ausstellungen, Seligsprechungsprozesse

Ein Spezifikum kommt vermutlich in allen Ordensarchiven zur Geltung (und gilt wohl auch für viele andere Archive), nämlich dass es Gelegenheiten gibt, bei denen die Oberen oder Oberinnen, die das vielleicht eher ein Schattendasein führende Archiv oft über Monate oder Jahre kaum oder gar nicht zur Kenntnis nehmen, urplötzlich von einer Art Geistesblitz getroffen werden und sich erinnern: „Da war doch etwas – wir haben doch ein Archiv!“

Zuerst kommen uns hierbei vielleicht Dinge wie die Zwangsarbeiter- oder die Heimkinderproblematik oder auch die Missbrauchsfälle in Schulen und anderen Einrichtungen der Orden in den Sinn. Nie in der Vergangenheit haben die Obern wohl so geschätzt, dass beispielsweise die wichtigen Personalakten nicht nur gut erhalten (weil soweit möglich archivgerecht verwahrt), sondern auch noch direkt auffindbar waren und das, obwohl es sich um eine teilweise erhebliche Zahl von auszuhebenden Akten handelte. Nur nebenbei sei an dieser Stelle bemerkt, dass sich auch in dieser Frage die Auswirkungen von Verwaltungshandeln auf die Archive zeigten. Die in vielen Gemeinschaften verbreitete Praxis, gerade Personalakten vor Abgabe ans Archiv erst einer gründlichen Prüfung und „Säuberung“ zu unterziehen, hat dazu geführt, dass sich nunmehr in den Akten (die im Archiv vermutlich eine andere Bewertung erfahren hätten als zuvor in der Verwaltung) nicht nur (wie möglicherweise intendiert) kein belastendes Material mehr fand, sondern (bei falschen Verdächtigungen) auch kein entlastendes.

Aber neben diesen außerordentlichen Ereignissen, bei denen das Archiv ins Spiel kommt, gibt es auch vergleichsweise gewöhnliche: Gründungsjubiläen ste-

hen an oder ein runder Todestag des Gründers/der Gründerin, eine Festschrift soll erstellt werden oder eine Ausstellung gestaltet. Hier nun bietet sich dem Archiv die Chance, sich als perfekter Dienstleister gegenüber den vorgesetzten Stellen zu präsentieren. Eine solche Gelegenheit sollte sich kein Archivar/keine Archivarin entgehen lassen. Nicht zuletzt stehen bei solchen und ähnlichen Anlässen plötzlich Gelder zur Verfügung, die vielleicht auf die eine oder andere Weise auch dem Archiv zugute kommen können. Geradezu als Glücksfall erweisen sich in diesem Sinne oft Seligsprechungsprozesse, die einmal angestrengt, ungeahnte Möglichkeiten freisetzen, die sich mit einigem Geschick auch in den Dienst des Archivs stellen lassen. Nicht zuletzt für die Öffentlichkeitsarbeit des Archivs sind hier positive Effekte zu erwarten, ist doch – gerade mit Blick auf das für den Abschluss des Prozesses (außer bei Märtyrern) notwendige Wunder – auch die Verehrung des Ehrwürdigen Dieners/der Ehrwürdigen Dienerin zu befördern.

Öffentlichkeitsarbeit im engeren und weiteren Sinn gehört jedoch auch zur „gewöhnlichen“ Alltagsarbeit der Ordensarchive. Auch hier werden die mehr oder weniger kleinen Verhältnisse, der Umfang der Bestände, ihre regionale oder vielleicht auch überregionale Bedeutung, die Benutzerfrequenz und nicht zuletzt die personellen Möglichkeiten das Vorgehen bestimmen. Öffentlichkeitsarbeit beginnt damit, sich als „benutzbares“ Archiv zu präsentieren, in Archivführern, auf Websites, in Flyern etc., und kann reichen bis hin zu Ausstellungen, archivpädagogischen Veranstaltungen, Vorträgen. Auf Grund der eher bescheidenen Verhältnisse in den Ordensarchiven wird man dies wohl in der Regel in Kooperation mit größeren Archiven tun (z. B. beim in Deutschland einmal pro Jahr landesweit veranstalteten „Tag der Archive“).

## 9. Dokumentarische Aufgaben

Nur kurz hingewiesen werden soll an dieser Stelle, dass dem Ordensarchiv oft auch dokumentarische Aufgaben obliegen, die Pflege von Datentbanken, das Führen von Chroniken („*Historia domus*“), die Pflege bestandsergänzender Sammlungen (Sammlungsgut zu Orts-, Personen- und Sachbetreffen) etc.

## 10. Wissenschaftliche Betätigung

Schließlich gehört auch die wissenschaftliche Auswertung der verwahrten Archivalien und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zu den archivistischen Kernaufgaben, wie das deutsche kirchliche Archivrecht (KAO) ausdrücklich bestimmt: „Das Archiv hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen“ (KAO § 3, Abs. 8). Dass der genannte „Rahmen seiner Möglichkeiten“ für das Ordensarchiv oft eng gesteckt sein

dürfte, der Ordensarchivar auf Einzelposten ja die Aufgaben des mittleren, gehobenen *und* höheren (wissenschaftlichen) Archivdienstes, wie ihn die großen Archive kennen, meist in cumulo bewältigen muss, sollte ihn nicht davon abhalten, zumindest in gewissem Umfang auch wissenschaftlich tätig zu werden.

## 11. Umgang mit dem Schriftgut aufzuhebender Ordensgemeinschaften

Der eingangs geschilderte Rückgang an Ordensleuten hatte (und hat) zur Folge, dass nicht wenige Niederlassungen geschlossen werden mussten und müssen und die Gemeinschaften auch pastorale, karitative und pädagogische Einrichtungen, die sie teilweise lange geführt haben, verließen und verlassen. Hat es 1960 in der Bundesrepublik noch rund 8800 Ordenshäuser bzw. von Ordensleuten geführte Schulen, Altenheime und Krankenhäuser gegeben, so schrumpfte diese Zahl allein bis 1980 auf rund 6500. Die Englischen Fräulein (Maria-Ward-Schwestern, heute Congratio Jesu) trennten sich – um es wieder konkret zu machen – beispielsweise zwischen 1970 und 1984 von elf ihrer Häuser in der Provinz München-Nymphenburg, von 15 in der Provinz Passau, von sechs in der Provinz Bamberg und von fünf in der Provinz Würzburg<sup>11</sup>. In den deutschen Provinzen der Gesellschaft Jesu (seit 2004 in der einen deutschen Provinz) ist in der letzten Dekade kein Jahr vergangen, in dem nicht zwei oder auch mehr Niederlassungen aufgegeben worden sind (2012: 4).

Im Zusammenhang mit der Aufhebung von Niederlassungen und Werken der Ordensgemeinschaften, mit der Zusammenlegung von Provinzen usw. stellte sich immer wieder und zunehmend dringlicher die Frage, wie mit dem Archiv- und Registraturschriftgut der vor der Aufhebung stehenden oder bereits aufgehobenen Einrichtungen zu verfahren sei. Diesbezüglich hatte es gelegentlich Überlegungen zu Einzelfällen gegeben, etwa im Rahmen der jährlichen Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive (AGOA). Übergreifende und systematische Überlegungen angesichts der sich zuspitzenden Problematik waren bis ins Jahr 2006 hinein jedoch nicht angestellt worden. 2007 wurde von Seiten der DOK über die Errichtung eines „Zentralarchivs für die Orden in Deutschland“ (in Koblenz) nachgedacht. Als Vorbild diente ein niederländisches Archivzentrum in der Nähe von Nimwegen (Nijmegen), in das sich Ordensgemeinschaften mit ihren Archivbeständen „einkaufen“ können. Das Zentralarchiv mit 2500 bis 3000 m<sup>2</sup> Stellfläche, einschließlich der Büroflächen für etwa 15 (!! ) Mitarbeiter, sollte durch einen Museumsbereich ergänzt werden; die Betriebskosten sollten ein Markt für Klosterprodukte, ein Tagungszentrum sowie Hotel- und Gastronomiebereich erwirtschaften.

Nachdem die DOK diese Überlegungen den (betroffenen) Ordensarchivaren/Ordensarchivinnen vorgelegt hatte, zeigte sich schon bald, dass

<sup>11</sup> Zahlen nach: M. LEITGÖB (wie Anm. 5), 387-388.



solch ein Projekt der faktischen deutschen Ordensarchivlandschaft nicht angemessen und vor allem aus finanzieller Hinsicht nicht zu verwirklichen war (große Entfernungen für die regionale Forschung zum Zentralarchiv, zahlreiche kleine, regional wirksame Gemeinschaften, kleine Schriftgutmengen etc.). Der AGOA-Vorstand empfahl schließlich in einem durch die DOK erbetenen Gutachten dezentrale, regionale Lösungen in Zusammenarbeit mit den Diözesanarchiven der Belegenheitsbistümer.

In den Jahren 2007 und 2008 wurden auf Initiative der „Bundeskonferenz der kirchlichen Archive“ unter Einbeziehung von Vertretern der Ordensarchive für die Bistumsarchive „Leitlinien zum Umgang mit gefährdeten Archiven der Klöster und Ordensgemeinschaften und anderer kirchlicher Einrichtungen“ erarbeitet. Diese wurden später durch die Bundeskonferenz verabschiedet und sollen auf Vorschlag der Bischofskonferenz sukzessive durch die Diözesanbischöfe in Kraft gesetzt werden. Damit war für die Bistumsarchive auch rechtlich Klarheit für den Umgang mit ggf. zu übernehmendem Schriftgut der Orden und anderer kirchlicher Einrichtungen geschaffen. In den Leitlinien ist zunächst das grundsätzliche Anliegen, bedrohte kirchliche Archive zu erhalten, festgehalten, um dann die Zuständigkeit (Belegenheitsprinzip), finanzielle Fragen, Eigentumsfragen und die Benutzung der betr. Bestände zu regeln.

Durch den AGOA-Vorstand wurden in der Folge analoge Leitlinien für die Ordensgemeinschaften erarbeitet. Analog zum Vorgehen der Bischofskonferenz besteht die Hoffnung, dass die DOK diese Leitlinien als Beschlussvorlage für ihre Mitgliedsgemeinschaften bestätigen und diesen zuleiten wird. Von den Gemeinschaften müssen sie dann jeweils für ihren Bereich in Kraft gesetzt werden.